

# Grünes Band Hessen? Ja! Aber so NICHT!

Geplantes Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ – **Gravierender Eingriff in Autonomie und Rechte der Waldeigentümer, Landwirte und Jagdrechtsinhaber**

## **Verträge sind einzuhalten**

Die hessische Landesregierung will am 29. Januar 2023 ein Gesetz verabschieden, das 8.250 Hektar Wald, Feld und Weiden an der Grenze zu Thüringen unter Naturschutz stellt.

*Im vorliegenden Gesetzesentwurf liest sich das so: „Das ‚Grüne Band‘ entlang der hessisch-thüringischen Grenze soll zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der Teilung Deutschlands verbundenen Folgen und in dem Bewusstsein, dass der Schutz des natürlichen Erbes und die Bewahrung einer Kultur der Erinnerung in diesem Gebiet in einem unauflöselichen Zusammenhang stehen, als Teil des europäischen Biotopverbundes als Nationales Naturmonument (NNM) ausgewiesen werden.“*

Was oberflächlich betrachtet unterstützenswert erscheint, ist tatsächlich ein gravierender Eingriff in die Autonomie und Rechte der ländlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Landwirtinnen und Landwirte sowie Kommunen im Grünen Band.

1. Die Ausweisung als „Nationale Naturmonument“ durch ein Gesetz statt durch eine Verordnung, wie es § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vorsieht, schränkt die Rechtsschutzmöglichkeit Betroffener massiv ein. Konkret berührt wären über 21 Kommunen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer auf einer Fläche von ca. 8.250 ha, die sich über eine Länge von 260 km erstreckt. Im Nachbarland Thüringen erstreckt sich das Grüne Band auf 763 km und umfasst eine Fläche von rund 6.500 ha. In Hessen kommt auf einen Kilometer also eine Fläche von 31 ha, in Thüringen von 8,51 ha.
2. Das Gesetz bricht die am Runden Tisch „Landwirtschaft und Naturschutz“ getroffenen Kooperationsvereinbarung, nach der freiwillige, vertragliche Naturschutzmaßnahmen Vorrang haben. Anders als die vereinbarten 15 Prozent würden mit dem Gesetz 26 Prozent Offenland zur Biotopvernetzung mit Maßnahmen belegt.
3. In gleicher Weise bricht das Gesetz den im Jahr 2002 geschlossenen „Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald“.
4. Für Flächen in ausgewiesenen Nationale Naturdenkmale hat das Land Hessen ein gesetzlich verbrieftes Vorkaufsrecht, wodurch sämtliche Flächen im Grünen Band massiv entwertet werden.

Bereits heute nehmen viele landwirtschaftlichen Flächen in den Schutzzonen an Agrarumweltmaßnahmen teil. Durch gesetzliche Vorgaben wäre eine solche Teilnahme nicht mehr möglich und freiwillige Leistungen würden konterkariert.

Wer Erinnerungskultur wachhalten will, muss den Betroffenen im Grünen Band Freiheiten gewähren.

Wer die Natur in all ihrer gewachsenen Vielfalt zielgerichtet schützen und erhalten will, muss mit und nicht gegen jene arbeiten, die die Kulturlandschaft wie ihre Westentasche kennen und ohnehin bereits seit langer Zeit prägen, kultivieren, schützen und achten.

Der ländliche Raum darf nicht zur passiven Planungsmasse degradiert werden und am städtischen Reißbrett in vermeintliche „Schutzonen“ aufgeteilt werden.

Konkret fordern die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner daher:

- **Der Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald vom 27. November 2002 ist einzuhalten. Alle Grundflächen in kommunalem und privatem Eigentum sind aus den Zonen II und III der Gebietskulisse des Gesetzentwurfs zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ herauszunehmen.**
- **Für Waldflächen, für die durch Gutachten eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nachgewiesen wird, sind den Eigentümerinnen und Eigentümern Naturschutzverträge anzubieten.**
- **Für landwirtschaftliche Flächen, die zu den Zielen des Grünen Bandes beitragen sollen, sind die Vereinbarungen des Runden Tisches Landwirtschaft und Naturschutz einzuhalten.**
- **Die Jagdausübung muss im Grünen Band uneingeschränkt möglich sein.**

Die Unterzeichner dieser Petition streben, wie in der Vergangenheit praktiziert, einen partnerschaftlichen Dialog zwischen Politik und Gesellschaft an. Es ist zu vermeiden, dass wie in diesem Fall die Erarbeitung eines Gesetzes ohne jegliche Einbindung der Betroffenen bzw. deren Interessensvertretern erfolgt.

### ***Erinnerung wach halten, Grundrechte UND Natur schützen!***

Das Gebiet des „Nationalen Naturmonuments“ beinhaltet drei verschiedene Zonenkategorien:

- Zone I: Räume mit naturschutzfachlich herausragender Bedeutung mit einer Fläche von rund 2.425 Hektar
- Zone II: Räume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung mit einer Fläche von rund 4.587 Hektar
- Zone III: Räume mit naturschutzfachlicher Bedeutung, die überwiegend dem Lückenschluss mit dem Entwicklungsziel einer Biotopfunktion dienen, mit einer Fläche von rund 1.208 Hektar

**Innerhalb dieser Zonen greift das Gesetz massiv in die bestehenden Rechte von Landwirten, Waldeigentümern und JagdrechtsinhaberInnen ein. Es besteht die sehr konkrete Gefahr, dass eine solche gesetzliche Regelung als Präzedenzfall für zukünftige Gesetzesregelungen gesehen wird und somit bundesweit mit Einschränkungen & Verboten in der unten beschriebenen Art gerechnet werden muss.**

Entgegen allen schriftlichen und mündlichen Beteuerungen der Landesregierung Hessens, enthält der Gesetzestext Regelungen, die die land- & forstwirtschaftliche sowie jagdliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen in Zukunft substantziell einschränken wird:

## 1. Einschränkungen der Eigentumsrechte:

- a. **In der Zone I ist die forstwirtschaftliche Nutzung verboten.** Ausnahme: Bestehende Schutzgebiete in der Zone I, wenn es die Schutzgebietsverordnung zulässt.
- b. **Die Forstwirtschaft wird durch die Veränderungssperre nach § 5 des Gesetzentwurfs grundsätzlich eingeschränkt** und erst durch Ausnahmen in den Zonen II und III wieder teilweise von den Beschränkungen des Gesetzes freigestellt. Die Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung wird jedoch nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung vorgegebener Bewirtschaftungs- und Erhaltungsziele gegeben:
  - Zielvorgaben in der Zone II für die Bewirtschaftung der Wälder ist: „Förderung eines naturnahen, struktur- und artenreichen Waldes“. Buchen und Eichenwälder werden den gesetzlich geschützten Wäldern gleichgestellt und dürfen nicht mehr verändert werden. Dies geht weit über das Hessische Waldgesetz und das Naturschutzrecht hinaus.
  - Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes - Dieser ist jedoch in Kalamitätszeiten für den Waldschutz unerlässlich und alternativlos. Auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erträge muss es möglich sein, Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

## 2. Vorab weisen wir darauf hin, dass im Verhältnis des Jagdrechts zum Naturschutzrecht die getrennten Rechtskreise zu beachten sind und die Unberührtheitsklausel aus § 37 Abs. 2 BNatSchG unumstößlich ist. Auch ein mögliches neues Hessisches Naturschutzgesetz vermag diese Rechtsgrundsätze nicht auszuhebeln. Für die Jagdausübung sehr wesentliche Maßnahmen und Handlungsfreiheiten werden durch den Entwurf zum Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ verboten.

- a. **Verbot des Einsatzes von Jagdhunden** (Ausnahmen: Nachsuche, Hundeausbildung). – Die Durchführung von Drück- und Treibjagden ist ohne den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden nicht erfolversprechend. Zur Wildschadens- und Seuchenprävention muss der Jaghundeeinsatz in den Zonen uneingeschränkt erlaubt bleiben.
- b. **Verbot des Neubaus ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen** und deren Instandsetzung zwischen 1. März und 30. September und Bau von Ansitzeinrichtungen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde. Der Hochsitzbau und die Unterhaltung/Instandsetzung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen muss bis Ende April und bis Ende September ohne vorherige behördliche Genehmigung erlaubt bleiben.

Zu einer effektiven Jagd auf das nachtaktive Schwarzwild sind Kirsungen unerlässlich und müssen weiterhin erlaubt bleiben. Gleiches gilt für die Anlage von Luderplätzen zur Prädatorenbejagung, um den Artenschutz und die Förderung der Biodiversität zu gewährleisten. Die Wildfütterung muss während behördlich festgestellter Notzeiten darüber hinaus bereits auch aus Tierschutzgründen erhalten bleiben. Die Anlage von Wildäckern respektive Wildäsungsflächen trägt insbesondere zum Schutz des Waldes bei und darf nicht eingeschränkt werden.

## **Konkrete Forderung und Begründung:**

Die unterzeichnenden Verbände unterstützten ausdrücklich die Ziele, wertvolle naturnahe Wälder und Lebensräume zu erhalten und die Erinnerungskultur im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens zur DDR als Mahnung für die Zukunft wachzuhalten. Sehr viele Grundstückseigentümer, Land- und Forstwirte im Bereich der ehemaligen Grenze zur DDR haben die Folgen repressiver Staatsgewalt selbst erlebt. Familien wurden getrennt, Höfe durchschnitten, Freunde konnten sich über Jahre nicht mehr sehen. Viele von ihnen mussten Enteignung erfahren und ertragen.

## **Freiheit statt Paragrafenzaun**

Das Gesetzgebungsvorhaben unterliegt nach unserer Auffassung einer fatalen und folgenschweren Fehleinschätzung der Bedürfnisse der Menschen in der Grenzregion. Der Wunsch, die Erinnerung an die Teilung Deutschlands wach halten zu wollen, tatsächlich aber Natur durch ein Gesetz mit Ge- und Verboten vor den Grundstückseigentümern zu „schützen“, zeigt den unauflösbaren Widerspruch zwischen den Zielen und dem zur Erreichung gewählten politischen Instrument. Mit 4.252 Hektar befinden sich 52% der Entwurfsfläche in Privatbesitz.

Wer Erinnerungskultur wachhalten will, muss den betroffenen Menschen im Bereich des Grünen Bandes Freiheiten gewähren.

Das Betreten des Grenzstreifens war in der DDR verboten, nicht in Hessen. Daher sind unberührte und sensible Lebensraumstrukturen, die einen strengen Schutz rechtfertigen würden, eher in den Grenzbereichen auf der Thüringer Seite zu finden. In Hessen wurden und werden die Flächen bis an den ehemaligen „Todesstreifen“ bewirtschaftet. Die Gesetze der Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt enthalten jedoch weder Schutzzone noch ein Verbot der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung über das Fachrecht hinaus.

## **Zusammenarbeit statt Grünes Gängelband**

Es ist nachvollziehbar, dass der Grenzstreifen mit einem gemeinsamen Status als „Grünes Band“ und mit einem gemeinsamen länderübergreifenden Logo sichtbar gemacht werden soll. Es ist richtig, die wertvollen Naturbestandteile im Grünen Band zu erhalten. Es ist jedoch ein Irrweg, die Identifikation der Grundstückseigentümer und -bewirtschaftler mit diesen Zielen durch Ge- und Verbote erreichen zu wollen. Im Gegenteil: Der Schutz des Grünen Bandes ist ein Fall für die Anwendung des Rahmenvertrages für den Naturschutz im Wald und den Abschluss von verordnungsersetzenden Verträgen mit den privaten und kommunalen Waldeigentümern.

## **Unterzeichner:**

- **Hessischen Waldbesitzerverband e.V.**
- **Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.**
- **Hessischer Bauernverband e.V.**
- **Landesjagdverband Hessen e.V.**
- **Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen e.V.**